

Artenschutzgutachten mit Habitatpotenzialanalyse

Delitzsch, Wohngebiet Am Werbener Teich



April 2024

im Auftrag von:

Messmer Consult

Niederlassung Stuttgart
Dahlienweg 2
71409 Schwaikheim

Niederlassung Leipzig
Beerendorfer Straße 1
04509 Delitzsch

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Stallupöner Allee 51 · 14055 Berlin
0152.54343911 · 030.36431170
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Im Bereich des Wohngebiets „Am Werbener Teich“, am nordöstlichen Rand der großen Kreisstadt Delitzsch, im Ortsteil Werben, ist auf einer etwa 0,3 ha großen Grünlandfläche mit einer Baumreihe von 17 Bäumen innerhalb des Gebäudebestands eine ergänzende Bebauung mit sechs Baugrundstücken geplant.

Mit der vorgesehenen Fällung von 17 etwa 40-jährigen Bäumen, vorwiegend Eschen und Ahornbäume, und der Auflassung der Wiesenfläche mit Veränderungen der Geländestrukturen sind Eingriffe in mögliche Lebensräume und Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten oder Artengruppen verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) und um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Rahmen von Planungsverfahren in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. einer Habitatpotenzialanalyse (Relevanzuntersuchung) zwingend zu berücksichtigen, um Konflikte mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder ggfs. durch entsprechende Maßnahmen vermeiden, vermindern bzw. ausgleichen zu können.

Aufgrund des Habitatpotenzials auf dem Gelände konnte ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG auf dem Planungsgelände nicht ausgeschlossen werden. Um feststellen zu können, in welchem Umfang das Areal mit der extensiv genutzten Wiese und den Bäumen eine Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder Artengruppen aufweist, vor allem für höhlenbesiedelnde Vogel- und Fledermausarten sowie für Reptilien (Zauneidechse), und welche artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können, wurde eine Voruntersuchung in Form einer artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung durchgeführt.

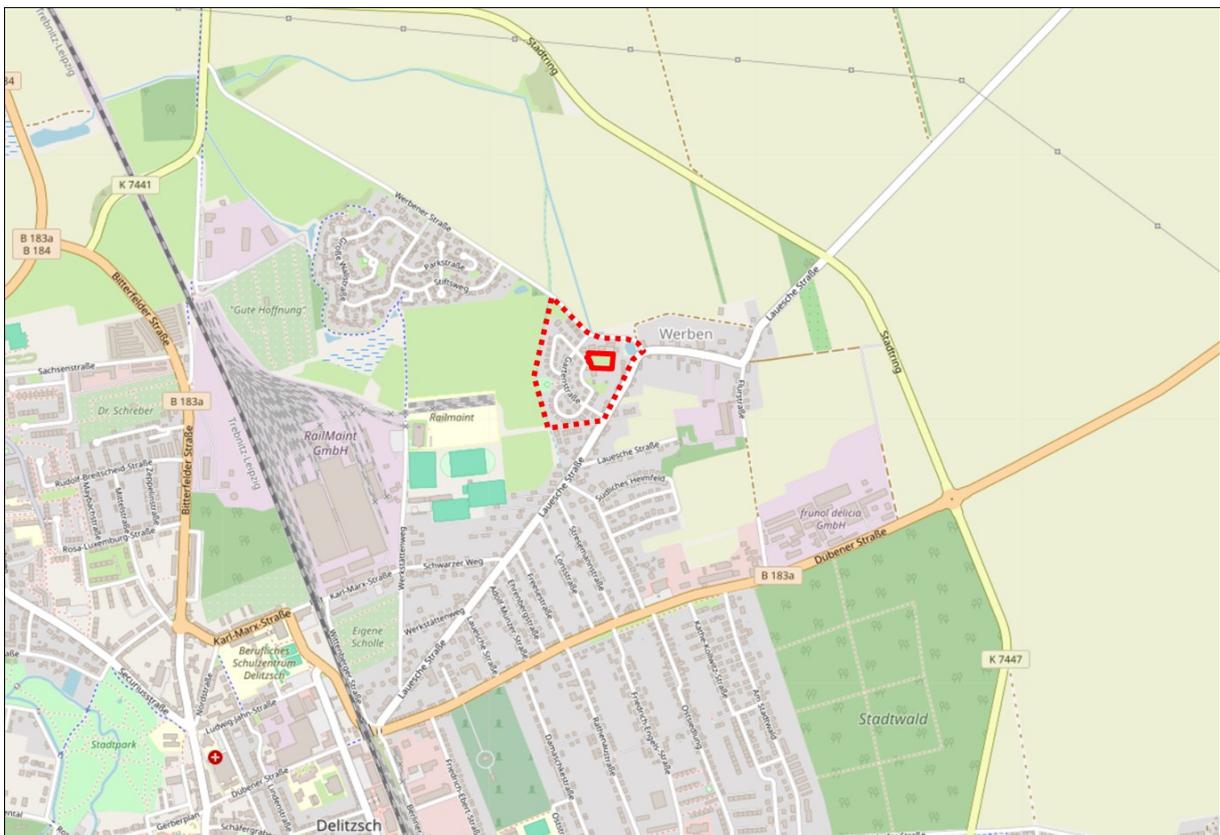
Darüber hinaus sollte der Ortstermin dazu dienen, den möglichen Untersuchungsbedarf festzulegen, um das Vorkommen geschützter Tierarten im Zusammenhang mit der Beurteilung des Bundesnaturschutzgesetzes ausreichend zu erfassen und eine artenschutzrechtliche Prüfung vornehmen zu können.

Am 2.4.2024 erfolgte eine Ortsbegehung, um die entsprechende Untersuchung durchzuführen und abzuschätzen, welche artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Eingriffe ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ggfs. durchzuführen sind.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der großen Kreisstadt Delitzsch (Landkreis Nordsachsen), im Ortsteil Werben, in einem Anfang der 2000 Jahre errichteten Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern.

Das Wohngebiet am Werbener Teich liegt am nördlichen Ende und westlich der Laueschen Straße, während nördlich die Werbener Straße verläuft, an die sich der Außenraum mit ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Flächen, vornehmlich Äckerflächen, anschließt. Im Innern wird das Wohngebiet durch die Gartenstraße und den Grabenweg erschlossen.



Wohngebiet am Werbener Teich (rot gestrichelt) und Planungsgebiet (rot)

Am östlichen Rand des über 6 ha großen Wohngebiets, durch ein weiteres bebautes Grundstück vom Planungsgebiet getrennt, befindet sich der Werbener Teich, ein knapp 400 m² großes Rückhaltebecken mit weitgehend natürlicher Ufer- und Unterwasservegetation, randlichen Hochstaudensäumen und Gehölzbewuchs. Am südlichen Rand ist das Ufer z.T. verbaut.

Bei der Planungsfläche handelt es sich um eine ca. 68 m x 48 m (3250 m²) große Grünlandfläche im Bereich der Flurstücke 62/1 und 63/1 sowie 64/4 und 64/5. Die Grenze der

beiden großen Flurstücke ist mittig durch eine Baumreihe aus 17 Eschen und Ahornbäumen sowie einer Birke markiert, die vor 41 Jahren gepflanzt wurden. In der Strauchschicht befinden sich vereinzelt Roter Hartriegel, Kirche, Johannesbeere, Hundsrose, Essigbaum, Eiche und andere Gehölzverjüngungen. Am südwestlichen Rand des Grundstücks befindet sich ein Haselnussstrauch.

Das blütenarme Grünland mit starker Dominanz an Gräserarten wird extensiv gemäht, das Mähgut wurde z.T. entlang des mittleren Gehölzstreifens am Stammfuß deponiert.

Auf den nördlich angrenzenden Grundstücken befinden sich vier Mehrfamilienhäuser, während das südlich benachbarte Grundstück von gartenbaulichen und ehemals landwirtschaftlich genutzten Strukturen geprägt wird.

Flächenhafte Schutzgebiete und nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz kartierte und geschützte Biotop sowie Naturdenkmäler sind innerhalb und in der Umgebung des Planungs- und Untersuchungsgebiets nicht vorhanden.

Auf der bisher unverbauten 0,325 ha Brachfläche ist eine ergänzende Bebauung mit sechs Baugrundstücken geplant, die Erschließung soll über den Grabenweg erfolgen..

3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Die Geländebesichtigung zur Untersuchung des Planungsgebiets, Erfassung möglicher Habitatstrukturen bzw. Niststätten und Quartiere sowie des (potenziellen) Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen bzw. Tierarten am nordöstlichen Rand von Delitzsch erfolgte am 2.4.2024. Dabei wurden auch Vegetationsstrukturen sowie Baum- und Gehölzarten aufgenommen und Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Die Baumreihe mit 17 betroffenen Laubbäumen, mehrheitlich Eschen und Ahornbäume einer Birke sowie einzelnen Gehölzen in der Strauchschicht haben eine Bedeutung für besonders geschützte frei- und gebüschbrütende Vogelarten (Zweigbrüter). Im Kronenbereich einer der Eschen wurde das angefangene Nest einer Rabenvogelart, Elster, festgestellt.

An den Stämmen der knapp über 40 Jahre alten Bäume, die einen Umfang von unter 120 cm aufweisen, wurden keine Baumhöhlen oder anderen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen festgestellt, die von besonders geschützten höhlenbrütenden Vogelarten als Niststätten genutzt werden könnten.

Folgende besonders geschützte verbreitete und ungefährdete Vogelarten konnten während des Untersuchungstermins beobachtet werden, von denen anzunehmen ist, dass sie innerhalb oder in der Umgebung des Planungsgebiets als Brutvogelarten vorkommen: Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz und Zilpzalp sowie als Gebäudebrüter Hausrotschwanz und Haussperling. Ein Rotmilan, streng geschützte Greifvogelart, konnte im Luftraum über dem Areal beobachtet werden, während

Quartiere für streng geschützte Fledermausarten können innerhalb des Planungsgebiets ebenso ausgeschlossen werden, da keine Höhlenstrukturen oder anderen geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten an den Baumstämmen festgestellt wurden. Es ist aber davon auszugehen, dass das Gebiet von Fledermäusen, die in der Umgebung vorkommen, vor allem gebäudebesiedelnden Arten, als Jagdgebiet oder für Transferflüge genutzt werden. Als essentieller Nahrungslebensraum hat das Gebiet jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die Untersuchung des Werbener Teichs brachte keinen Befund hinsichtlich des Vorkommens von wandernden und frühlaichenden Arten wie Erdkröte und Grasfrosch, deren Laichballen bzw. Laichschnüre zu dieser Untersuchungszeit zuverlässig gefunden worden wären. Auch die Abfrage beim Sachgebiet Naturschutz des Landratsamts Nordsachsen und beim NABU Delitzsch brachte keine Hinweise auf Amphibienschutzmaßnahmen oder für ein Vorkommen relevanter Arten, bei denen Beeinträchtigungen auf Wanderwegen in Folge der Planung nicht hätten ausgeschlossen werden können.

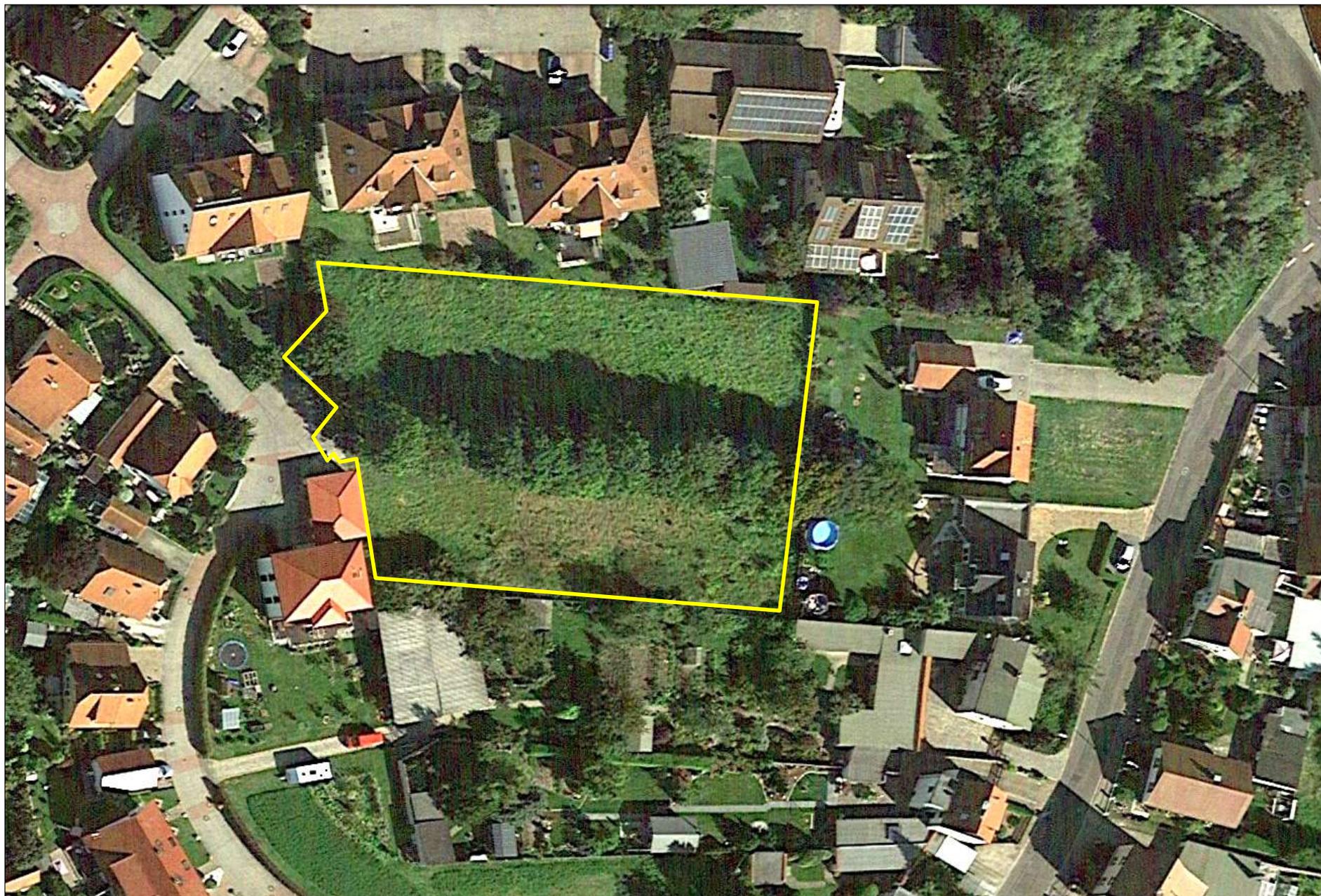
Ein Vorkommen des Teichmolchs am Werbener Teich ist hingegen nicht auszuschließen; für diese Art wäre allerdings – ebensowenig wie für den Wasser-/Grünfrosch (Teichfrosch), auf dessen Vorkommen von einem benachbarten Anlieger hingewiesen wurde – die geplante Bebauung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Wanderverhaltens unproblematisch.

Ein Vorkommen der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten sowie in der Roten Liste Sachsen als gefährdete Art eingestuft Zauneidechse kann nicht ausgeschlossen werden. Das extensiv genutzte Grünland mit den Aufwuchssäumen in den Randbereichen des Grundstücks und den z.T. deponierten Mähgutresten am Stammfuß entlang der Baumreihe bieten geeignete Habitatstrukturen und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse.

Ein Vorkommen der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Haselmaus ist dagegen auszuschließen, da Haselsträucher oder entsprechende geeignete Habitatstrukturen in Form von Hecken und Strauchbereichen nicht oder nur in geringfügigem Umfang vorhanden sind und der Verbund zum Außenraum fehlt.

Mit dem Vorkommen geschützter und z.T. in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneter Insektengruppen und -arten, etwa wärmeliebender und wertanzeigender besonders geschützter Schmetterlingsarten wie Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling oder Großer Feuerfalter ist wegen des Mangels an blütenreichen Standorten und geeigneten Nahrungs- bzw. Raupenfutterpflanzen nicht zu rechnen. Auch altholzbewohnende Käferarten (Tothholzkäfer) sind wegen nicht vorhandener älterer Baumbestände mit entsprechenden Alt- und Morschholzanteilen, artenschutzrechtlich relevante Libellen-, Wildbienen- oder Heuschrecken-Arten wegen weitgehend fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Für weitere streng geschützte bzw. nach FFH-Anhang II und/oder IV europarechtlich geschützte Vertreter anderer Tierarten oder Artengruppen, für die auf dem Areal oder in der



unmittelbaren Umgebung keine geeigneten oder nur unzureichende Lebensraumbedingungen und Habitatstrukturen vorhanden sind, kann ein Vorkommen generell ausgeschlossen werden.

4 Konfliktanalyse, Vermeidung von Verbotstatbeständen, Maßnahmen

Die Habitatpotenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können. Konflikte mit möglichen vorkommenden Tierarten können sich vor allem durch die Rodung des Baum- und Gehölzbestands oder Eingriffe bzw. Veränderungen der Vegetationsschichten und Geländestrukturen ergeben. Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

Beeinträchtigungen sind zu vermeiden, zu minimieren bzw. so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht zu Störungen der angrenzenden faunistischen Lebensräume und deren Bewohnern führen und sind ggfs. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Art. 1, Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) auszuschließen, sind vor allem die Rodung von Bäumen und Gehölzen sowie die Eingriffe in Vegetationsbestände außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Vogel- und möglichen anderen Tierarten, in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden.

Bei dem anzunehmenden Brutvogelvorkommen im Bereich des Gehölzbestands handelt es sich um Freibrüter, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, dazu vermutlich überwiegend verbreitete und z.T. häufige Arten, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den Verlust von potenziellem Lebensraum an den Bäumen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Baumhöhlen als mehrjährig nutzbare Niststätten oder Quartiere nach Ziff. 3 sind nicht vorhanden, so dass der Verbotstatbestand der Zerstörung von Brutplätzen nicht eintritt, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Eine vertiefende Untersuchung der Vorkommen von besonders geschützten Vogelarten und streng geschützten Fledermäusen, um ein mögliches Konfliktpotenzial durch baubedingte Eingriffe beurteilen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung vornehmen zu können, ist nicht erforderlich.

Da ein Vorkommen der Zauneidechse aufgrund der geringfügig vorhandenen Habitatstrukturen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sollte diese streng geschützte Reptilienart von April bis Juni 2024 mit mindestens 2 (bis 4) Terminen unter-

sucht werden. Sollte ein Vorkommen bestätigt werden, sind weitere 2 Termine im Spätsommer 2024 (August/September) durchzuführen, um Jungtiere, d.h. den Reproduktionserfolg, erfassen zu können. Unerlässlich bei der Untersuchung der Zauneidechse ist insbesondere, dass geeignete Tages- und Witterungszeiten berücksichtigt werden.

Bei einem Vorkommen von Eidechsen dürfen baulich unvermeidbare Eingriffe zu deren Schutz nur nach einem auf die Winterruhe und die Aktivitätszeiten bzw. die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Zeitplan vorgenommen werden, also wenn die Tiere mobil genug sind, um während der Eingriffe ausweichen bzw. flüchten zu können (ab zweite Hälfte März bis Ende April und August/September), und sich nicht mehr im Winterquartier (Oktober bis März) aufhalten und keine Gelege oder immobilen Jungtiere (Mai bis etwa August) betroffen sein können.

Damit die bisherigen Lebensräume und Habitate von Eidechsen, nach deren Vergrämung und Umsiedlung, nicht mehr besiedelt werden können, ist an den Rändern des zukünftigen Baufensters mit Hilfe eines undurchdringlichen Reptilienschutzzauns und entsprechend der Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der dortigen Population dafür zu sorgen, dass ab Ende April/Anfang Mai keine erneute Besiedlung der baufeldbereinigten Fläche durch Rückwanderung von außerhalb erfolgt. Innerhalb des Bauzauns verbliebene Eidechsen müssen ggfs. eingefangen und umgesetzt werden.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die betroffenen Eidechsen auszuschließen, sind vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF = continuous ecological functionality-measures) auf Ausgleichsflächen im möglichst nahen Umfeld der Planungsgebiet oder auch weiter entfernt (FCS-Maßnahmen = favorable conservation status) für deren Umquartierung auszuweisen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zauneidechse durch erhebliche Störungen in Folge der geplanten Eingriffe bei Berücksichtigung der Maßnahmen nicht zu erwarten ist.

Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit für vertiefende faunistische Untersuchungen, um mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe besser einschätzen zu können, oder für weitere Maßnahmen, da ein Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Andere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder Ausgleichmaßnahmen – vorgezogene Kompensationsmaßnahmen, um die ökologische Funktion möglicher betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht zu beeinträchtigen – sind nicht erforderlich.

Folgende Seiten:

Ansichten des Planungs- und Untersuchungsgebiets (Flurstück 62/1 und 63/1) im mittleren Bereich des Wohngebiets Am Werbener Teich in Delitzsch



